

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erleben derzeit bewegte Zeiten, die uns zunehmend im privaten als auch im betrieblichen Bereich vor neue Herausforderungen stellen.

Der **Ukraine-Krieg** führt zu einer massiven Flüchtlingsbewegung. Nach Schätzungen der Vereinten Nationen müssen bis zu vier Millionen Flüchtlinge wegen des russischen Angriffs ihre Wohnorte verlassen. Außerdem werden Millionen Menschen innerhalb der Ukraine auf Nothilfe angewiesen sein. Die vielen aus der Ukraine Ankommenden erfahren persönliche und finanzielle Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern und auch von Unternehmen.

Das BMF hat in Anerkennung dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements mit Schreiben vom 17. März 2022 Verwaltungsanweisungen für steuerliche Maßnahmen zur **Unterstützung der vom Krieg Geschädigten** erlassen, die bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt werden.

So wurden beispielsweise für Spenden zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten Erleichterungen zum Nachweis der Zuwendungen erlassen. Statt einer Zuwendungsbestätigung reicht auch der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank aus. Verzichtet andererseits ein Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns zugunsten einer Beihilfe und Unterstützung des Arbeitgebers, stellen diese Lohnanteile keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Auch für den betrieblichen Bereich sind im Zusammenhang mit der Unterstützung Regelungen getroffen worden, die u.a. den Betriebsausgabenabzug von Zuwendungen als Sponsoring-Maßnahme regeln.

Daneben hat sich die Finanzverwaltung auch anderen Themen gewidmet. So sollen gemäß BMF-Schreiben vom 1. April 2022 angesichts der weiterhin andauernden, durch die Corona-Pandemie verursachten Ausnahmesituation die Erklärungsfristen in beratenen Fällen sowie die zinsfreien Karenzzeiten für 2020 durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz um weitere drei Monate verlängert werden.

Und auch das Bundeskabinett war nicht untätig und hat nunmehr am 30. März 2022 den Regierungsentwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung beschlossen. Damit ist das formale Gesetzgebungsverfahren insbesondere zur rückwirkenden verfassungskonformen Ausgestaltung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 eröffnet. Ausführlichere Informationen hierzu finden Sie in diesem Update.

Wir halten Sie zu diesen Themen auf dem Laufenden und beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Enrico Nitschke  
Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

## INHALTSVERZEICHNIS

Zinssatz für Nachzahlungen und Erstattungen wird auf 0,15 % pro Monat gesenkt\_Seite 3

Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer\_Seite 3

Anerkennung von Erschließungskosten: Allgemeinverfügung weist anhängige Verfahren zurück\_Seite 4

Reisekosten für Dienstreise steuerlich geltend machen\_Seite 4

Aktiv als Influencer tätig zu sein, kann zu gewerblichen Einkünften führen\_Seite 5

Pauschalen für beruflich veranlasste Umzugskosten erhöhen sich ab 1. April 2022\_Seite 5

Kinderbetreuungskosten: Sonderausgabenabzug trotz Arbeitgeberersatzleistungen?\_Seite 5

Kindergeld für volljährige Kinder, die krankheitsbedingt ihre Ausbildung abbrechen\_Seite 5

Trauer- und Hochzeitsreden: Keine ermäßigt zu steuernde künstlerische Tätigkeit\_Seite 6

Vorsteuerabzug aus dem Erwerb von Sportbekleidung mit Werbeaufdrucken\_Seite 6

Abfindungszahlung im Scheidungsfall vereinbart – Keine Schenkungsteuer\_Seite 6

Steuerbefreiung bei der Gewerbesteuer für Grundstückserträge\_Seite 6

Verlängerte Sonderregeln zum Kurzarbeitergeld\_Seite 7

Ermittlung des Gebäudesachwerts\_Seite 7

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH\_Seite 8

## Termine Mai 2022

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>5</sup>	Scheck <sup>6</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2022 <sup>2</sup>	13.05.2022	10.05.2022
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2022	13.06.2022	10.06.2022
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2022	13.06.2022	10.06.2022
Umsatzsteuer	10.05.2022 <sup>4</sup>	13.05.2022	10.05.2022
Gewerbesteuer	16.05.2022 <sup>4</sup>	19.05.2022	16.05.2022
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragssteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung <sup>7</sup>	27.05.2022	entfällt	entfällt

<sup>1</sup>Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup>Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup>Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei

Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>6</sup>Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>7</sup>Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich

das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.05.2022, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Zinssatz für Nachzahlungen und Erstattungen wird auf 0,15 % pro Monat gesenkt

Das Bundeskabinett hat am 30. März 2022 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung beschlossen. Damit wird bei der sog. Vollverzinsung ab 1. Januar 2019 für alle offenen Fälle eine rückwirkende Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen getroffen.

Der Gesetzentwurf senkt den Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen nach § 233a AO rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 auf 0,15 % pro Monat (= **1,8 % pro Jahr**). Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes mindestens alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume zu evaluieren – spätestens also erstmals zum 1. Januar 2026.

Die Neuregelung setzt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 8. Juli 2021 – 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 (BGBl. I 2021 S. 4303) – um. Bei der rückwirkenden Neuberechnung der Zinsen wird dem Vertrauensschutz Rechnung getragen.

Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird gewährleistet. Auch in Zukunft erfolgt ein angemessener und verfassungskonformer Ausgleich von Zins- sowie Liquiditätsvor- und -nachteilen.

Die Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 gilt für alle Steuern, auf die die Vollverzinsung anzuwenden ist. Der Erlass von Nachzahlungszinsen bei vor Fälligkeit freiwillig geleisteten Zahlungen wird im Gesetz verankert und damit auch auf die von Kommunen verwaltete Gewerbesteuer erstreckt.

Zugleich sind einzelne, zeitnahe Anpassungen der Regelungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuer-gestaltungen an unionsrechtliche Vorgaben vorgesehen.

## Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer

**Änderungen des BMF** – Die Regelungen des ergänzten BMF-Schreibens zur lohnsteuerlichen Behandlung von auch zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeugen sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Das Schreiben ersetzt das bisherige Schreiben vom 04.04.2018 (BStBl I 2018, 592).

Festzuhalten ist, dass der Grundsatz der Bewertung und Versteuerung des geldwerten Vorteils bei dem Arbeitnehmer unverändert durchzuführen ist. Demnach entsteht dem Arbeitnehmer bei der Nutzungsüberlassung, auch derjenigen zu Privatfahrten, ein geldwerter Vorteil (i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG), der entweder im Rahmen der 1%-Methode oder im Rahmen der individuellen Nutzungswertmethode (sog. Fahrtenbuchmethode) gewürdigt werden muss. Wird der Dienstwagen auch für Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte überlassen, muss auch dieser Vorteil gewürdigt werden.

Erstmalig wurden nun Fahrzeuge bzw. Fahrzeugtypen aufgenommen, bei denen durch Überlassung ein geldwerter Vorteil wie bei einem „normalen Pkw“ entsteht. Das war im vorherigen BMF-Schreiben nicht enthalten, weil bei einigen Fahrzeugarten nicht direkt erkennbar ist, ob eine private Nutzung möglich ist.

Lohnsteuerlich gleichgestellt werden einem Kraftfahrzeug (i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG):

1. Campingfahrzeuge,
2. Kombinationskraftwagen, z.B. Geländewagen,
3. Taxen,
4. Elektrokleinstfahrzeuge i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 06.06.2019,
5. Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind.

Bei Letzteren müssen auch die Vergünstigungsregelungen, Versteuerung von 0,5 %

oder 0,25 % des Bruttolistenpreises für Hybrid-/Elektrofahrzeuge, beachtet werden. In diesem Bereich haben sich durch das BMF-Schreiben keine Änderungen ergeben. Weiterhin werden, aber Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Fahrrad eingeordnet werden lohnsteuerrechtlich nicht wie Pkw behandelt.

Weiterhin ist es also für den Arbeitgeber möglich, ein normales Fahrrad oder ein nicht als Kraftfahrzeug eingeordnetes Elektrofahrrad steuerfrei an seine Arbeitnehmer (im Rahmen des § 3 Nr. 37 EStG) zur Verfügung zu stellen. Dabei ist wichtig, dass ein betriebliches Fahrrad vorliegt, welches zusätzlich zum generell geschuldeten Arbeitslohn überlassen wird.

Der Erlass erhält auch Fälle, in denen ein privat nutzbarer Dienstwagen lohnsteuerrechtlich nicht gewürdigt werden muss. Wenn ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen nur aufgrund von Bereitschaftszeiten zur Verfügung gestellt bekommen hat, liegt kein Arbeitslohn vor, etwa bei einem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr während seiner Bereitschaftszeiten (eventuell bei sogar dauerhaft anhaltender Bereitschaftszeit). Auch Handwerker, die den Dienstwagen im Rahmen ihrer Ruf- bzw. Einsatzbereitschaft gestellt bekommen, fallen unter diese Regelung.

Die gleiche Regelung gilt nicht nur für die Versteuerung bzw. Nichtversteuerung von Privatfahrten, sondern auch hinsichtlich des Nutzungsvorteils bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Auch hier ist geregelt, dass kein Nutzungsvorteil für den Arbeitnehmer für die Tage entsteht, an denen es erforderlich werden könnte, dass dieser Arbeitnehmer dienstliche Fahrten von der Wohnung aus antritt oder an der Wohnung beendet.

Bezüglich des Ansatzes eines geldwerten Vorteils für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte konkretisierte das BMF die Versteuerungsgrundsätze im Rahmen der pauschalen Wertermittlungsmethode.

Demnach wird der Nutzungsvorteil für diese Fahrten grundsätzlich im Rahmen der 0,03%-Methode gewürdigt. Der pauschale Nutzungsvorteil muss im Rahmen dieser pauschalen Regelung auch dann angesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen oder anderer Umstände monatlich nur wenige Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte durchführt (z.B. aufgrund Teilzeitvereinbarung, Homeoffice, Dienstreisen, Kurzarbeit, Auslandsaufenthalt).

Hier empfiehlt es sich, die Versteuerung im Rahmen der Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer durchzuführen. Diese Regelung lohnt sich, wenn der Arbeitnehmer in einem Kalenderjahr weniger als 180 Fahrten durchführt.

Der Arbeitgeber musste bisher zu Beginn eines Kalenderjahres entscheiden, welche Versteuerungsmethode für das Jahr anzuwenden ist. Dies musste einheitlich durchgeführt werden und ein Wechsel war nicht möglich.

Mit dem neuem BMF-Schreiben wurde eine Vereinfachungsregelung für den Arbeitgeber geschaffen. Diese ermöglicht eine rückwirkende Abwicklung der bereits zu Beginn des Kalenderjahres gewählten Methode (Wechsel von der 0,03%-Regelung zur Einzelbewertung oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr); das ist durch § 41c EStG für das laufende Kalenderjahr und vor der Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung möglich. Eine sinngleiche Vereinfachungsregelung liegt zudem für die Versteuerung des geldwerten Vorteils für Privatfahrten vor.

Wie schon gilt, dass der geldwerte Vorteil entweder im Rahmen der 1%-Methode (1 % des maßgeblichen Bruttolistenpreises inklusive Sonderausstattung zum Zeitpunkt der Erstzulassung) oder der individuellen Wertermittlungsmethode (Privatanteil durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen) ermittelt werden muss. Der jeweilige Ansatz kann dabei nur einheitlich für das

gesamte Kalenderjahr erfolgen, außer es kommt unterjährig zu einem Fahrzeugwechsel. Bisher konnte der Arbeitgeber keine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs durchführen (Wechsel von der pauschalen Nutzungswertmethode zur Fahrtenbuchmethode oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr); auch wenn das ggf. eine für den Arbeitnehmer ungünstigere Versteuerung bedeutete. Jetzt wurde auch hier die Möglichkeit geschaffen, einen Wechsel nach § 41c EStG im laufenden Kalenderjahr und vor Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung durchzuführen.

Eine Ergänzung gibt es bei der Ermittlung des Bruttolistenpreises für Importfahrzeuge: Liegt kein für die Versteuerung maßgeblicher Bruttolistenpreis für ein Importfahrzeug vor, kann der Listenpreis auf der Grundlage verschiedener inländischer Endverkaufspreise freier Importeure geschätzt werden.

#### **Zuzahlung durch den Arbeitnehmer**

Hinsichtlich der Verrechnung im Lohnsteuerabzugsverfahren von durch den Arbeitnehmer geleisteten Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten eines Dienstwagens gab es vor der Veröffentlichung des neuen BMF-Schreibens eine Diskrepanz zwischen der vorliegenden Rechtsprechung (BFH, Beschl. v. 16.12.2020) und den einschlägigen Verwaltungsanweisungen.

#### **Anerkennung von Erschließungskosten: Allgemeinverfügung weist anhängige Verfahren zurück**

Mit einer aktuellen Allgemeinverfügung regeln die obersten Finanzbehörden der Länder die steuerliche Behandlung von Erschließungskosten, die Gemeinden auf Anwohner umlegen. Danach werden am 28.02.2022 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die von einer Gemeinde auf die Anwohner umgelegten Erschließungskosten eines Grundstücks seien als haushaltsnahe Handwerkerleistungen (§ 35a Abs.

EStG) begünstigt. Entsprechendes gilt für am 28.02.2022 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung.

Gegen diese Allgemeinverfügung können die von ihr betroffenen Steuerpflichtigen Klage erheben. Ein Einspruch ist insoweit ausgeschlossen. Die Klage ist bei dem Finanzgericht zu erheben, in dessen Bezirk sich das Finanzamt befindet, das den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt ein Jahr. Sie gilt als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist beim zuständigen Finanzamt angebracht oder zu Protokoll gegeben wird.

#### **Reisekosten für Dienstreise steuerlich geltend machen**

Arbeitnehmer können Reisekosten als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Voraussetzung ist, dass die Kosten nicht durch den Arbeitgeber erstattet wurden. Wenn die Ausgaben zu einem Teil übernommen wurden, können Arbeitnehmer die Differenz geltend machen. Eckdaten wie der Anlass, die Strecke und die Reisedauer sollten schriftlich festgehalten werden, um die Reise gegenüber dem Finanzamt belegen zu können. Entsprechende Nachweise können Rechnungen, ein Fahrtenbuch oder Tankquittungen sein. Zu den Reisekosten zählen Übernachtungs- und Fahrtkosten, aber auch Nebenkosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen. Weitere Ausgaben etwa für Reisekleidung, Koffer oder den Verzehr aus der Minibar zählen nicht dazu.

Arbeitgeber können nachgewiesene Fahrt-, Übernachtungs- und Reisenebenkosten aber auch lohnsteuerfrei ersetzen. Besonderheiten gelten für Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw: Hier kann unter Nachweis der Gesamtkosten oder über eine Kilometerpauschale abgerechnet werden.

## **Aktiv als Influencer tätig zu sein, kann zu gewerblichen Einkünften führen**

Ab wann die Steuerpflicht eintritt, bestimmt sich nach den gesamten steuerlichen Verhältnissen. Ist jemand nur als Influencer unterwegs, so beginnt die Steuerpflicht (Einkommensteuer bei Einzelpersonen) mit Einkünften ab 10.000 Euro p. a.. Geht der Influencer z. B. noch als Arbeitnehmer einem anderen Job nach, besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bereits bei zusätzlichen Einkünften von 410 Euro p.a.

Als Folge sind Anmeldungen nach der Gewerbeordnung (Gewerbeanmeldung) sowie die Anzeige beim zuständigen Finanzamt (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung) angesagt.

Sollte einer derartigen Beschäftigung nachgegangen werden, sollte in jedem Fall ein steuerlicher Berater konsultiert werden.

## **Pauschalen für beruflich veranlasste Umzugskosten erhöhen sich ab 1. April 2022**

Bei beruflich veranlasstem Wohnungswechsel können Arbeitnehmer die Umzugskosten, z. B. für Spedition, Fahrtkosten, doppelte Mietzahlungen und Maklerkosten für die Mietwohnung, als Werbungskosten geltend machen. Daher sollten sämtliche Belege aufbewahrt werden. Grundsätzlich erkennt das Finanzamt die Kosten bis zu der Höhe als Werbungskosten an, die nach dem Bundesumzugskostenrecht höchstens als Umzugskostenvergütung gezahlt werden könnten.

Werden höhere Beträge erklärt, kann es zu einer Prüfung durch das Finanzamt kommen. Kosten, die der Arbeitgeber bereits erstattet (hat), dürfen nicht mehr geltend gemacht werden. Aufwendungen für neue Möbel können steuerlich nicht berücksichtigt werden, da sie als Kosten der privaten Lebensführung nicht abziehbar sind.

Über die tatsächlichen Umzugskosten hinaus können Arbeitnehmer Pauschalen für sonstige Umzugskosten ansetzen. Diese Pauschalen erhöhen sich zum

1. April 2022: Für Arbeitnehmer beträgt die Pauschale dann 886 Euro (bis 30. März 2022: 870 Euro), für jede weitere mit umziehende Person (z. B. Ehegatte/Lebenspartner, Kinder) 590 Euro (bis 30. März 2022: 580 Euro). Da der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts maßgeblich ist, sollte ein Umzug frühestens für den 2. April 2022 geplant werden, um von den höheren Pauschalen zu profitieren. Auch Arbeitnehmer ohne Jobwechsel können von den Regelungen profitieren, wenn sich durch einen Umzug der Arbeitsweg um mehr als eine Stunde täglich verkürzt.

## **Kinderbetreuungskosten: Sonderausgabenabzug trotz Arbeitgeberersatzleistungen?**

Das Kind der klagenden Eheleute besuchte einen Kindergarten. Dafür zahlten die Eheleute Kindergartenbeiträge. Der Arbeitgeber des einen Elternteils zahlte zur Unterbringung und Betreuung des Kindes Leistungen in Höhe der Beiträge, die steuerfrei nach § 3 Nr. 33 EStG waren. Mit dem Finanzamt entstand Streit darüber, ob die Kindergartenbeiträge als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

Der Bundesfinanzhof (BFH Urteil III R 54/20 vom 01.09.2021) entschied, dass Kinderbetreuungskosten seit dem Veranlagungszeitraum 2012 als Sonderausgaben und nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu behandeln sind. Wenn ein Arbeitgeber steuerfreie Leistungen zur vorschulischen Kinderbetreuung erbringe, sei der Sonderausgabenabzug in Höhe dieser Leistungen zu kürzen, denn der Abzug von Sonderausgaben setze Aufwendungen voraus, durch die der Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet werde.

## **Kindergeld für volljährige Kinder, die krankheitsbedingt ihre Ausbildung abbrechen**

Der Mutter einer im Februar 1994 geborenen Tochter, die im Februar 2016 eine zweijährige schulische Ausbildung begann, gewährte die Familienkasse zunächst Kindergeld. Im Herbst 2017 erfuhr die Familienkasse, dass die Tochter bereits im März 2017 von der Schule abgegangen war und ab September eine Vollzeitbeschäftigung aufgenommen hatte. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung daher ab April 2017 auf. Die Mutter legte verschiedene Atteste vor, mit denen sie nachzuweisen versuchte, dass ihre Tochter nur aufgrund einer Erkrankung die Schule nicht mehr weiter besuchen können. Der Familienkasse genügte dies nicht. Sie forderte eine alle sechs Monate zu erneuernde ärztliche Bescheinigung, aus der sich die Erkrankung und deren voraussichtliches Ende ergeben. Außerdem ging sie davon aus, dass die Tochter schon im April 2017 gegenüber der Familienkasse hätte erklären müssen, dass sie sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt um eine Berufs- oder Schulausbildung bewerben werde.

Der Bundesfinanzhof (BFH), Urteil III R 41/19 vom 31.08.2021 hielt die Revision der Familienkasse für begründet. Eine Berücksichtigung als in Ausbildung befindliches Kind setze voraus, dass das Ausbildungsverhältnis weiter besteht. Hieran fehle es, wenn das Kind, wie im Streitfall, während der Ausbildung erkrankt und das Ausbildungsverhältnis durch Abmeldung von der Schule, Kündigung oder Aufhebungsvertrag beendet wird. In einem solchen Fall komme eine Berücksichtigung als ausbildungssuchendes Kind in Betracht. Das setze allerdings voraus, dass es sich um eine vorübergehende, d. h. ihrer Art nach voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauernde Krankheit handelt. Außerdem müsse nachgewiesen werden, dass das Kind trotz vorübergehender Ausbildungsunfähigkeit weiterhin ausbildungswillig ist. Bei voraussichtlich länger als sechs Monate andauernder

Erkrankung komme eine Berücksichtigung als behindertes Kind in Betracht. Dem Finanzgericht wurde daher aufgegeben, nähere Feststellungen dazu zu treffen, ob die Tochter als ausbildungsplatzsuchendes oder behindertes Kind berücksichtigt werden kann.

### **Trauer- und Hochzeitsreden: Keine ermäßigt zu besteuern künstlerische Tätigkeit**

Eine Trauer- und Hochzeitsrednerin übt keine ermäßigt zu besteuernde künstlerische Tätigkeit aus. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 14 K 982/20).

Die Umsätze einer Trauer- und Hochzeitsrednerin seien nicht ermäßigt zu besteuern. Die Klägerin habe keine Umsätze aus der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten nach dem Urheberrechtsgesetz erzielt. Die jeweiligen Redemanuskripte bzw. die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen seien nicht der Hauptzweck der Tätigkeit gewesen. Deren Hauptzweck seien die Erarbeitung einer Rede und deren Vortrag z. B. in einer Trauerfeier sowie bei solchen Aufträgen die Begleitung der Trauernden. Die Klägerin habe auch keine Umsätze aus Eintrittsberechtigungen für Theater, Konzerte und Museen sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler erzielt.

### **Vorsteuerabzug aus dem Erwerb von Sportbekleidung mit Werbeaufdrucken**

Ein Fahrschulbetreiber hatte Trikots mit Werbeaufdruck seiner Fahrschule erworben und die Trikots Vereinen in der Region rund um seine Fahrschule unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Finanzamt berücksichtigte die entsprechenden Aufwendungen nicht steuermindernd, weil die Spiele der fraglichen Mannschaften vor allem solche im Jugendbereich betreffen, die kaum Publikum anziehen würden. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Aufdrucke keine nennenswerten Werbewirkung erzielen würden. Das Überlassen der

Trikots sei dem ideellen Bereich zuzuordnen, die Vorsteuer also nicht abziehbar.

Das Niedersächsische Finanzgericht folgte diesem Vorbringen des Finanzamts nicht und gab dem Fahrschulbetreiber Recht. Richtig sei, dass die Jugendmannschaften in aller Regel nicht vor Publikum spielten. Bei deren Spielen seien vorwiegend Betreuer und ggf. einige Eltern mit anwesend. Jedoch komme es darauf nicht an, denn die jugendlichen Sportler seien zumeist im Alter von 15 bis 20 Jahren und demgemäß gerade die Zielgruppe, die der Fahrschulbetreiber mit seiner Fahrschule ansprechen möchte. Erfahrungsgemäß nähmen Jugendliche im Alter ab 16 oder 17 Jahren heutzutage zumeist die Möglichkeit zum Erwerb einer Fahrerlaubnis in Anspruch. Nach Auffassung des Gerichts stellt die Verwendung der Trikots mit dem Werbeaufdruck deshalb eine Dienstleistung der Vereine dar und damit eine Gegenleistung für die Überlassung der Sportbekleidung.

### **Abfindungszahlung im Scheidungsfall vereinbart – Keine Schenkungsteuer**

Wenn zukünftige Eheleute die Rechtsfolgen ihrer Eheschließung umfassend individuell regeln und sie für den Fall der Beendigung der Ehe Zahlungen eines Ehepartners in einer bestimmten Höhe vorsehen, die erst zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu leisten sind („Bedarfsabfindung“), liegt keine freigebige Zuwendung vor. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. II R 40/19, vom 01.09.2021).

In einer Zahlung, die für den Fall der Beendigung der Ehe in einer bestimmten Höhe zu zahlen sei, sei eine sog. Bedarfsabfindung zu sehen. Darunter fielen Zahlungen eines Ehepartners an den anderen, die eine bestimmten Höhe vorsehen und erst zu einem bestimmten Zeitpunkt zu leisten seien. Hier liege keine pauschale Abfindung ohne Gegenleistung vor. Wenn ein Ehevertrag geschlossen werde, der alle Scheidungsfolgen regle, dürfe das Finanzamt die Einzelleistungen

später nicht der Schenkungsbesteuerung unterwerfen. Werde die Ehe durch Scheidung beendet, erfolge die Zahlung des vorab vereinbarten Betrages in Erfüllung dieser Vereinbarung.

### **Steuerbefreiung bei der Gewerbesteuer für Grundstückserträge**

Wenn von einer Privatperson oder einer Gesellschaft von Personen (z. B. einer GbR) Grundstücke vermietet werden, unterliegen diese Grundstückserträge nicht der Gewerbesteuer, es liegt ja kein Gewerbebetrieb vor. Gehören die Grundstücke aber einer Gesellschaft, deren Rechtsform zwangsläufig einen Gewerbebetrieb fingiert, dies ist z. B. bei einer GmbH, GmbH & Co. KG, einer AG oder Genossenschaft der Fall, dann sind die Grundstückserträge Teil der Gewerbeerträge. Dies hat grundsätzlich auch die Gewerbesteuerpflicht bei diesen Gesellschaften zur Folge.

Da aber der Grundbesitz auch der Grundsteuer unterliegt, hat der Gesetzgeber bereits seit 1936 eine Begünstigung für die Gewerbesteuer vorgesehen. Dies erfolgt in der Weise, dass gem. § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG eine Kürzung der Erträge um 1,2 % des Einheitswerts der Betriebsgrundstücke erfolgt. Dies gilt für alle Gewerbebetriebe, unabhängig von der Rechtsform. Besteht aber der Gewerbebetrieb nur in der Vermietung von Grundstücken, dann kann eine andere, wesentlich weitere Kürzung zur Anwendung kommen. Diese Kürzung betrifft dann den gesamten Ertrag aus der Grundstücksvermietung. Damit ist dann eine Gleichstellung der Besteuerung mit der privaten Vermietung erreicht. Die in § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG enthaltene Kürzungsvorschrift ist aber an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft.

Die Gesellschaft darf außer der Vermietung eigener Grundstücke lediglich Erträge aus der Anlage von eigenem Kapital erzielen. Einige Tätigkeiten zur Förderung der Errichtung von Eigentumswohnungen, Ein- und Zweifamilienhäusern sind in begrenztem Umfang zulässig. Andererseits

dürfen die eigenen Grundstücke nicht an Gesellschafter oder Unternehmen verpachtet werden, bei denen der Gesellschafter Mitunternehmer ist. Die Abgrenzung der erlaubten zu weiterer Tätigkeit ist schwierig und nicht immer einleuchtend. Die Rechtsprechung hat hierzu im Laufe der Jahre viele Einzelfälle entschieden. So dürfen neben der Grundstücksvermietung keine beweglichen Gegenstände mitvermietet werden. Ein Hotel kann daher nicht mit den Möbeln vermietet werden, ein Restaurant kann zwar in den gemieteten Räumen betrieben werden, darf aber die Einrichtung nicht vom Gebäudeeigentümer mieten oder pachten. Auch kann eine Lagerhalle nicht mit Betriebsvorrichtungen, wie z. B. einem Lastenaufzug, einer Tankanlage oder einem Hochregallager vermietet werden, wenn die Grundstückseigentümerin die Kürzung behalten will. Auch eine Beteiligung der Grundstücksgesellschaft an anderen gewerblich tätigen Gesellschaften - selbst wenn diese ebenfalls nur Grundstücke vermieten - ist schädlich für die Kürzung.

Ein weiterer Hinderungsgrund für die erweiterte Kürzung liegt dann vor, wenn das einzige Grundstück der Gesellschaft im Laufe eines Veranlagungszeitraumes (i. d. R. das Wirtschaftsjahr) veräußert wird und damit nicht im gesamten Veranlagungszeitraum „eigener Grundbesitz verwaltet“ wurde. Werden aber aus einem größeren Bestand nur gelegentlich einzelne Grundstücke veräußert, sind auch die daraus erzielten Gewinne gewerbesteuerfrei, wenn die Grundstücksverwaltung weiter betrieben wird.

### **Verlängerte Sonderregeln zum Kurzarbeitergeld**

Am 11.03.2022 billigte der Bundesrat einen entsprechenden Bundestagsbeschluss. Das Gesetz erhöht die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds auf 28 statt bisher 24 Monate. Bis zum 30.06.2022 gilt der vereinfachte Zugang zur Kurzarbeit fort, ebenso die erhöhten Leistungssätze bei längerer Kurzarbeit der Beschäftigten und die Anrechnungsfreiheit

für Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, die jemand während der Kurzarbeit aufnimmt. Sie waren eigentlich bis zum 31.03.2022 befristet.

### **Ermittlung des Gebäudesachwerts**

Bei der Ermittlung des Gebäudesachwerts ist von den Regelherstellungskosten des Gebäudes auszugehen. Regelherstellungskosten sind die gewöhnlichen Herstellungskosten je Flächeneinheit. Durch Multiplikation der jeweiligen an den Bewertungsstichtag angepassten Regelherstellungskosten mit der Brutto-Grundfläche des Gebäudes ergibt sich der Gebäuderegulierungswert. Die Regelherstellungskosten sind in der Anlage 24 des Bewertungsgesetzes (Ermittlung des Gebäuderegulierungswerts) enthalten.

Die Anpassung der Regelherstellungskosten erfolgt anhand der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindizes. Dabei ist auf die Preisindizes für die Bauwirtschaft abzustellen, die das Statistische Bundesamt für den Neubau in konventioneller Bauart von Wohn- und Nichtwohngebäuden jeweils als Jahresdurchschnitt ermittelt. Diese Preisindizes sind für alle Bewertungsstichtage des folgenden Kalenderjahres anzuwenden. Mit Schreiben vom 11.02.2022 hat das Bundesfinanzministerium die Baupreisindizes zur Anpassung der Regelherstellungskosten für die Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2022 bekanntgegeben.

6. Für Gebäudearten gemäß 1.01. bis 5.1. der Anlage 24, Teil II., BewG beträgt der Baupreisindex: 141,0

7. Für Gebäudearten gemäß 5.2. bis 18.2. der Anlage 24, Teil II., BewG beträgt der Baupreisindex: 142,0

Anlage 24, Teil II., BewG

## IMPRESSUM

### **Herausgeber:**

DORNBACH GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Anton-Jordan-Straße 1  
56070 Koblenz

### **Verantwortlich für den Inhalt:**

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

## Veranstaltungstermine von und mit DORNACH

### 24. MAI 2022 · ONLINE-SEMINAR AKTUELLE BRENNPUNKTE BEI DER UMSATZSTEUER

Referent: Thomas Meurer, Dipl. Finanzwirt, USt-Experte und Hauptsachgebietsleiter Betriebsprüfung im Finanzamt Aachen-Stadt  
Nach den Turbulenzen und vielfältigen Rechtsänderungen in 2021 – mit Brexit, Corona-Besonderheiten und dem umfänglichen „Digitalpaket-II“ – könnte die Besteuerungspraxis in 2022 bei der Umsatzsteuer wieder in „ruhigeres Fahrwasser“ finden. Während die gesetzlichen Änderungen überschaubar bleiben, liefert die umfängliche Rechtsprechung von BFH und EuGH sowie erneut viele neue Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung in jüngerer Zeit vielfältigen Anlass für ein „Update zur Umsatzbesteuerung“.

### 2. JUNI 2022 – 14.00 BIS 17.00 UHR · ONLINE-SEMINAR LOHNSTEUER AKTUELL

Referenten: Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, ehem. in der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen und Steuerabteilung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) tätig  
Im Lohnsteuerrecht haben sich seit dem Jahresbeginn zahlreiche Neuerungen und Fortentwicklungen ergeben, die von Arbeitgebern und deren Beratern kurzfristig umzusetzen sind. Arbeitgeber haben zahlreiche gesetzliche lohnsteuerrelevante Änderungen, die rückwirkend anzuwenden sind, zu beachten. Außerdem hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 3. März 2022 zahlreiche offene Fragen zur Erfassung von geldwerten Vorteilen bei Dienstwagengestellungen geklärt. Hierauf sowie auf aktuelle Entwicklungen im Reisekostenrecht und bei der Abgrenzung von Geldleistungen und Sachzuwendungen wird in dem Webinar praxisnah anhand zahlreicher Beispiele auf diese aktuellen Entwicklungen eingegangen. Im Ausblick wird zudem auf geplante Gesetzesänderung durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz und das Steuerentlastungsgesetz 2022 hingewiesen.

### 02. JUNI 2022 – 18.00 BIS 19.30 UHR · ONLINE SEMINAR IMMOBILIENBESTEUERUNG – WAS IST NEU?

Ein Online-Vortrag der Rhein-Zeitung Koblenz  
Immobilien sind oftmals ein entscheidender Wertfaktor. Gerade in Familienunternehmen und in der anhaltenden Niedrigzinsphase sind sie weiterhin ein beliebtes Anlageobjekt. Der Kauf und Verkauf von Immobilien sind aber ebenso wie die Übertragung im Wege von Nachfolgegestaltungen stets mit einer Vielzahl steuerlicher Herausforderungen verbunden. Der DORNACH-Experte Dr. Henrik Sundheimer gibt einen kurzen Überblick über die aktuelle Rechtslage zur Immobilienbesteuerung. Dabei ergänzt der versierte Steuerrechtler seinen Vortrag um Hinweise, welche Aspekte es besonders im Blick zu behalten gilt.

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Webseite unter [www.dornbach.de/de/events.html](http://www.dornbach.de/de/events.html)

## WEITERE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage [www.dornbach.de](http://www.dornbach.de) unter Events oder Sie wenden sich direkt an Frau Lydia Schmidt, PR- und Marketing-Referentin:

**Telefon:** +49 261 94 31 - 438

**Mail:** [lschmidt@dornbach.de](mailto:lschmidt@dornbach.de)

## STANDORTE

Bad Homburg / FFM · Bergisch Gladbach · Bergisch Gladbach / NL von Köln · Berlin · Bonn · Darmstadt · Dessau-Roßlau · Flughafen FF / Hahn · Frankfurt am Main · Hamburg · Koblenz · Köln · Lutherstadt Wittenberg · Mainz · München · Pforzheim · Pirna · Rinteln · Saarbrücken · Solingen · Wetzlar

[wpg@dornbach.de](mailto:wpg@dornbach.de) · [www.dornbach.de](http://www.dornbach.de)